

# RS Vwgh 1993/9/24 90/17/0410

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

AVG §13 Abs3;

ViehWG §13 idF 1987/325;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ehegatten bilden nicht von vorneherein eine "Verfahrensgemeinschaft" in dem Sinne, daß das Unterlassen der Antragstellung durch einen der Ehegatten nur ein verbesserungsfähiges Formgebrechen wäre und ein Nachholen des Antrags auch ihm die Frist zur Einbringung des Antrags (hier: nach § 13 ViehWG) wahren würde.

## Schlagworte

Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170410.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)